



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An die  
regionale Interessengruppe  
von Kleinst-BHKW-Betreibern  
in Oberbayern

per E-Mail

**Dr. Katharina Böttcher**  
Referatsleiterin Bioenergie

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3879

FAX +49 (0)30 18 529 - 4968

E-MAIL 524@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 524-10014/0027

DATUM 14.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf mein Schreiben vom 26.11.2010 freue ich mich Ihnen mitteilen zu können, dass wir erfolgreich eine Übergangsregelung für die nachträgliche Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen für eingelagerte Ware erwirkt haben.

Nachhaltigkeitsnachweise dürfen bis zum 31. März 2011 nachträglich für flüssige Biomasse oder Biokraftstoffe ausgestellt und nachgereicht werden, wenn sich spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 die flüssige Biomasse zum Zweck der Stromerzeugung in einem einer EEG-Anlage zugeordneten Tanklager bzw. der Biokraftstoff im Steuerlager des Nachweispflichtigen nach der Biokraft-NachV befindet. Die nachträgliche Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises ist nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die flüssige Biomasse bzw. der Biokraftstoff befindet sich zum 31. Dezember 2010 bereits physisch zum Zweck der Stromerzeugung in dem einer EEG-Anlage zugeordneten Tanklager bzw. im Steuerlager des Nachweispflichtigen nach der Biokraft-NachV.
- Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen stellen durch Vorgaben bzw. Kontrollen der Wirtschaftsbeteiligten sicher, dass die Nachhaltigkeitsnachweise nur für solche flüssige Biomasse bzw. solche Biokraftstoffe ausgestellt werden, die den Nachhaltigkeitsanforderungen der BioSt-NachV beziehungsweise der Biokraft-NachV genügen, und dass die zu beachtenden Nachhaltigkeitsanforderungen über die gesamte Wertschöpfungskette bis zur letzten Schnittstelle lückenlos massenbilanziell rückverfolgbar sind.

- Die flüssige Biomasse bzw. der Biokraftstoff ist von der letzten Schnittstelle bis zum Anlagenbetreiber bzw. zum Nachweispflichtigen nach der Biokraft-NachV lückenlos massenbilanziell rückverfolgbar.
- Die flüssige Biomasse wird erst aus dem Tanklager zum Zweck der Stromerzeugung nach dem EEG entnommen bzw. der Biokraftstoff vom Steuerlager des Nachweispflichtigen in den Verkehr gebracht, nachdem der Nachhaltigkeitsnachweis nachgereicht wurde.

Die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) wird die Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen entsprechend informieren.

Ich gehe davon aus, dass durch diese Regelung auch Ihnen geholfen ist und bitte Sie, diese Information auch an andere Betroffene weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

